



Leitfaden Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen

Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation, orientiert an der Entwicklung
des Infektionsgeschehens

Stand: 10. November 2022

Inhalt

Einleitung	1
Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation	2
Angepasster Regelbetrieb – Stufe 1	4
Eingeschränkter Regelbetrieb – Stufe 2.....	4
Wechselmodell (Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht) – Stufe 3	5
Distanzunterricht – Stufe 4.....	6
Allgemeine Hinweise zu den Planungsszenarien	11
1. Definition Unterricht.....	11
2. Definition Distanzunterricht	11
3. Wofür wird Distanzunterricht benötigt?.....	12
4. Welche fachlichen Anforderungen gibt es an den Distanzunterricht?	12
5. Digitale Unterstützung des Distanzunterrichts	13
6. Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung	15
7. Hinweise zur Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung im Distanzunterricht...17	
8. Anregungen und konzeptionelle Hinweise zur Ausgestaltung des Distanzunterrichts18	
9. Kommunikation der Schule mit Schülerinnen, Schülern und Eltern	20
10. Kompensation und Förderung der Lern- und Kompetenzentwicklung	21
11. Regelungen für die sonderpädagogische Förderung.....	22
12. Praktika an allgemein bildenden und beruflichen Schulen.....	23
13. Praxisorientierter und mittlerer Bildungsgang der Mittelstufenschulen.....	23
14. Praxis und Schule (PUSCH)	23

Einleitung

Die Hessische Landesregierung verfolgt weiterhin das Ziel, den Präsenzunterricht vollumfänglich zu gewährleisten und Normalität an Hessens Schulen sicherzustellen. Das schulische Leben findet weitgehend wieder in seiner ganzen Bandbreite statt. In den letzten Jahren konnten wir umfassende und wertvolle Erfahrungen in der Schul- und Unterrichtsorganisation unter Pandemiebedingungen sammeln. Diese haben uns gezeigt, dass dynamische Entwicklungen nicht ausgeschlossen und kurzfristige Anpassungen der Unterrichtsorganisation notwendig werden können. Beispielsweise kann es aufgrund einer lokalen Infektionslage oder eines Ausbruchsgeschehens in einer Schule nach Abwägung aller Gesichtspunkte notwendig sein, für einzelne Lerngruppen oder die gesamte Schule die Unterrichtsorganisation zeitlich befristet anzupassen. Dabei kann ggf. auf ein bestehendes und erprobtes Instrumentarium an Schutz- und Hygienemaßnahmen zurückgegriffen werden. Um bestmöglich auf weitere Entwicklungen reagieren zu können, stimmen sich die örtlichen Gesundheitsämter mit den jeweiligen Staatlichen Schulämtern ab und ordnen die erforderlichen Maßnahmen an, korrespondierend mit den vier Stufen dieses Leitfadens. Deshalb können einzelne Infektionsschutzmaßnahmen auch nur regional, lokal oder auf einzelne Schulen bezogen zum Tragen kommen. Landesweit geltende Maßnahmen werden durch die Hessische Landesregierung beschlossen. Auf die Regelungen des jeweils aktuellen Hygieneplans wird ergänzend verwiesen.

Als Unterstützung für die Arbeit der Schulen wurde in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 der Leitfaden zum Schulbetrieb zur Verfügung gestellt. Dieser diente jeweils als Grundgerüst bei der Organisation und Umsetzung des Unterrichts in Zeiten der Corona-Pandemie. Es kann zwar nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, wie sich die Infektionslage in den kommenden Monaten entwickeln wird. Mit landesweiten Anpassungen der Unterrichtsorganisation ist aber nach derzeitiger Einschätzung nicht zu rechnen. Zuvor bestünde außerdem die Möglichkeit, auf strengere Schutz- und Hygienemaßnahmen zurückzugreifen. Der vorliegende Leitfaden bietet deshalb denjenigen Schulen Orientierung, die aufgrund einer örtlichen Zuspitzung der Infektionslage nach Anordnung des Gesundheitsamtes ihre Unterrichtsorganisation temporär anpas-

sen müssen. Für das Schuljahr 2022/2023 wurde der Leitfaden an die aktuellen rechtlichen Gegebenheiten und die derzeitige Lage des Infektionsgeschehens angepasst, um auch für das laufende Schuljahr bestmöglich vorbereitet zu sein und im Bedarfsfall reagieren zu können. Redaktionelle Änderungen wurden vorgenommen. Die schulrechtlichen Sonderregelungen, die im Schwerpunkt abweichende Verfahren der Leistungsfeststellung und -bewertung sowie bei der Einschulungsuntersuchung betrafen, sind mit dem Ende des Schuljahrs 2021/2022 ausgelaufen oder laufen zum Jahresende 2022 aus. Nur die Regelungen zur elektronischen Durchführung von Sitzungen schulischer Gremien im weiteren Sinne werden überwiegend verstetigt.

Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation

Den Rahmen für die Umsetzung der im Folgenden beschriebenen Planungsszenarien bilden die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben. Eine weitergehende Ausgestaltung bleibt der Regelung durch aktuelle Erlasse oder Anordnungen der Gesundheitsämter vor Ort zum Infektionsschutz vorbehalten, die z. B. die Geltung oder Abweichung für einzelne Jahrgangsstufen oder Schulformen betreffen können.

An Schulen, die mehrere Bildungsgänge und Schulformen umfassen, ist in allen Stufen der Planungsszenarien zu gewährleisten, dass bei der Unterrichtsplanung alle Schulformen gleichmäßig berücksichtigt werden. Eine Priorisierung einzelner Schulformen zulasten anderer ist nicht zulässig. Dienst- und Arbeitsverpflichtungen der Lehrkräfte bleiben auch im Distanzunterricht nach § 69 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) bestehen.

Wenn Schülerinnen und Schüler auf der Basis der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit sind, ist für sie die Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtend. Die Schule hat in diesen Fällen Distanzunterricht durchzuführen.

Die hessischen Kerncurricula, Lehrpläne und Rahmenlehrpläne bilden die curriculare Grundlage des Unterrichts in der Primarstufe, Sekundarstufe I und II an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie den Schulen für Erwachsene. In einigen Bildungsgängen ermöglichen die hessischen Kerncurricula eine flexibilisierte Steuerung in der Zuordnung von Lerninhalten aufgrund ihrer kompetenzorientierten Ausrichtung

und ihres spiralförmig angelegten Aufbaus. Somit werden für Fachkonferenzen an unseren Schulen Handlungsspielräume eröffnet, um ggfs. notwendige Anpassungen (Verschiebungen oder Straffungen einzelner Unterrichtsinhalte [Unterrichtsthemen oder -einheiten]) passgenau vorzunehmen, sodass unterschiedliche Lernausgangslagen ihre Berücksichtigung finden können, um die Bildungsstandards verlässlich zu erreichen.

Angepasster Regelbetrieb – Stufe 1

Im angepassten Regelbetrieb werden alle Schülerinnen und Schüler im Klassen- oder Kursverband unterrichtet. In einzelnen Fächern können in gewohnter Weise vom Klassen- oder Kursverband abweichende Lerngruppen eingerichtet werden. Die Stundentafel wird vollständig abgedeckt.

Der Unterricht und alle schulischen Maßnahmen werden unter Beachtung der aktuell geltenden Erlasse sowie auf Basis der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen durchgeführt.

Eingeschränkter Regelbetrieb – Stufe 2

Im eingeschränkten Regelbetrieb werden ebenfalls alle Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht unterrichtet. Die Stundentafel wird vollständig abgedeckt. Um eine Durchmischung von Gruppen (Kohorten bzw. konstante Lerngruppen) weitgehend zu vermeiden, wird in allen Schularten das schulische Angebot angepasst (z. B. Anpassung des Ganztagsangebots). Wo immer es möglich ist, soll das schulische Angebot so ausgestaltet werden, dass ausschließlich im Klassenverband unterrichtet wird. Die Kontakte außerhalb der konstanten Lerngruppe sind zu minimieren. Dazu werden nach Möglichkeit gestaffelte Pausenregelungen oder räumliche Trennungen (z. B. besonders ausgewiesene Aufenthaltsbereiche) in den Pausenzeiten umgesetzt. Sind Gruppendurchmischungen und lerngruppenübergreifende Angebote aus pädagogischen oder rechtlichen Gründen notwendig (wie etwa für die Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht [Schulversuch]), so können diese unter Einhaltung zusätzlicher Hygienemaßnahmen stattfinden, die jeweils im aktuellen Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, per Erlass oder durch Vorgaben des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes geregelt werden. Darüber hinaus finden keine Arbeitsgemeinschaften statt. Ein Wechsel der Lehrkräfte ist möglich.

Da die Schulen unterschiedliche Bedingungen hinsichtlich ihrer Größe, Ausstattung und räumlichen Möglichkeiten haben, sind dazu schulinterne Abstimmungen zu treffen.

Der Unterricht und alle schulischen Maßnahmen, die möglich sind, werden unter Beachtung der aktuell geltenden Erlasse sowie auf Basis der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen durchgeführt.

Wechselmodell (Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht) – Stufe 3

Je nach Entwicklung der pandemischen Lage kann der Fall eintreten, dass schulisch, regional, landes- oder bundesweit der Unterricht umschichtig in geteilten Lerngruppen angeordnet oder genehmigt wird. Nach Maßgabe der jeweils aktuellen Regelungen kann möglicherweise auch im Fall von Wechselunterricht Präsenzunterricht in ganzen Lerngruppen stattfinden, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Für die Umsetzung des Wechselmodells ist von der Schule die Entscheidung zu treffen, ob die Schülerinnen und Schüler im täglichen oder wöchentlichen Wechsel im Präsenz- und Distanzunterricht unterrichtet werden. Die Ausgestaltung des Präsenz- und des Distanzunterrichts obliegt der Schule. Sind Gruppendurchmischungen und lerngruppenübergreifende Angebote im Präsenzunterricht aus pädagogischen oder rechtlichen Gründen notwendig (wie etwa für die Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht [Schulversuch]), so können diese unter Einhaltung zusätzlicher Hygienemaßnahmen stattfinden, die jeweils im aktuellen Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, per Erlass oder durch Vorgaben des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes geregelt werden. Darüber hinaus finden keine Arbeitsgemeinschaften statt. Ein Wechsel der Lehrkräfte ist möglich.

Der Distanzunterricht ist so zu gestalten, dass er Schülerinnen und Schülern eine feste Tagesstruktur vorgibt. In Stufe 3 wird der Unterricht so geplant, dass die Stundentafel möglichst vollständig abgedeckt wird. Die Schulen stellen sicher, dass in jedem Fach so viel Präsenzunterricht wie möglich erteilt wird, insbesondere in den Fächern mit praktischen Leistungskontrollen und Leistungsnachweisen.

Ausschließlich in besonderen Situationen, in denen die Gegebenheiten vor Ort es erforderlich machen, kann in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Schwerpunkt des Unterrichts auf die Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und (in der Grundschule) Sachunterricht gelegt werden.

Die Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht zielt darauf ab, den Schülerinnen und Schülern auch in den Phasen zwischen den Präsenzunterrichtstagen einen kontinuierlichen, von der Schule fortwährend begleiteten Lernrhythmus zu ermöglichen. Dazu werden von den Lehrkräften geeignete Materialien und Arbeitsaufträge zur Verfügung gestellt. Die Durchführung ist grundsätzlich auch ohne digitale Hilfsmittel möglich. Es ist zu gewährleisten, dass die Lehrkräfte in den regelmäßigen Präsenzunterrichtszeiten den Lernverlauf der Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise planmäßig steuern und im Bedarfsfall korrigierend eingreifen sowie sich in geeigneter Weise ein Bild von den Lernerfolgen machen können. Darüber hinaus wird auch im Rahmen des Wechselmodells grundsätzlich gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler ein qualifiziertes Feedback zu ihren Ergebnissen sowie zur individuellen Fortführung des Lernprozesses erhalten. Die unterrichtende Lehrkraft muss die zum Unterricht gehörenden Steuerungsaufgaben im Distanzunterricht, der an die Stelle des Präsenzunterrichts tritt, in gleichwertiger, wenn auch nicht in gleichartiger Weise wahrnehmen.

Für die Tage des Präsenzunterrichts ist die verlässliche Schulzeit nach § 15a HSchG so weit wie möglich sicherzustellen.

Der Unterricht und alle schulischen Maßnahmen müssen unter Beachtung bestehender Vorgaben sowie auf Basis der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen angepasst werden.

Da die Modelle der Unterrichtsorganisation im Wechselmodell deutliche Auswirkungen auf die Belange der Schulträger haben können (z. B. auf die Schülerbeförderung und die Reinigungszyklen von Unterrichtsräumen), sind die Schulträger in die jeweiligen Planungen der Einzelschule einzubeziehen.

Distanzunterricht – Stufe 4

Je nach Entwicklung der pandemischen Lage kann der Fall eintreten, dass der Präsenzunterricht temporär ausgesetzt wird.

Vorübergehend tritt der Distanzunterricht in diesem Fall vollständig an die Stelle des Präsenzunterrichts. Die temporäre Aussetzung des regulären Schulbetriebs umfasst den gesamten Unterricht und alle schulischen Veranstaltungen.

Die Ausgestaltung des Distanzunterrichts obliegt der Schule. Dabei sollte der Distanzunterricht so gestaltet werden, dass er Schülerinnen und Schülern eine feste Tagesstruktur vorgibt. In Stufe 4 wird der Unterricht so geplant, dass die Stundentafel möglichst vollständig abgedeckt wird.

Ausschließlich in besonderen Situationen, in denen die Gegebenheiten vor Ort es erforderlich machen, kann in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Schwerpunkt des Unterrichts auf die Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und (in der Grundschule) Sachunterricht gelegt werden.

Konkrete Ausgestaltungsmöglichkeiten sind in den folgenden Kapiteln und der Anlage zu diesem Leitfaden dargestellt.

Übersicht Planungsszenarien

	Angepasster Regelbetrieb (Stufe 1)	Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)	Wechselmodell (Stufe 3)	Distanzunterricht (Stufe 4)
Unterrichtsorganisation	<ul style="list-style-type: none"> • Präsenzunterricht • regulärer Klassen- oder Kursverband • vollständige Abdeckung der Stundentafel • Einsatz aller Lehrkräfte im Unterricht • Wechsel der Lehrkräfte zwischen den Lerngruppen möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Präsenzunterricht • möglichst feste Lerngruppen • Gruppendurchmischungen und lerngruppenübergreifende Angebote, die aus pädagogischen oder rechtlichen Gründen notwendig sind (z. B. Religions-, Ethik- und Islamunterricht oder zur Umsetzung von Förder- und Kompensationsmaßnahmen etc.), können unter Einhaltung der dafür vorgesehenen Hygienemaßnahmen stattfinden. Darüber hinaus finden keine Arbeitsgemeinschaften statt. • möglichst vollständige Abdeckung der Stundentafel in Präsenzunterricht • Einsatz aller Lehrkräfte im Unterricht • Wechsel der Lehrkräfte zwischen den Lerngruppen möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterricht erfolgt umschichtig in festen Lerngruppen mit reduzierter Gruppengröße • möglichst vollständige Abdeckung der Stundentafel im Wechsel von Präsenzunterricht und Distanzunterricht • Gruppendurchmischungen und lerngruppenübergreifende Angebote, die aus pädagogischen oder rechtlichen Gründen notwendig sind (z. B. Religions-, Ethik und Islamunterricht oder zur Umsetzung von Förder- und Kompensationsmaßnahmen etc.), können unter den vorgesehenen Hygienemaßnahmen stattfinden. Darüber hinaus finden keine Arbeitsgemeinschaften statt. • soviel Präsenzunterricht wie möglich für so viele Schülerinnen und Schüler wie möglich. Ausschließlich in besonderen Situationen, in denen die Gegebenheiten vor Ort es erforderlich machen, kann in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Schwerpunkt des Unterrichts auf die Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und (in der Grundschule) Sachunterricht gelegt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • möglichst vollständige Abdeckung der Stundentafel im Distanzunterricht • Ausschließlich in besonderen Situationen, in denen die Gegebenheiten vor Ort es erforderlich machen, kann in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Schwerpunkt des Unterrichts auf die Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und (in der Grundschule) Sachunterricht gelegt werden.

	Angepasster Regelbetrieb (Stufe 1)	Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)	Wechselmodell (Stufe 3)	Distanzunterricht (Stufe 4)
			<ul style="list-style-type: none"> • so weit wie möglich Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit an Präsenzunterrichtstagen • Dienst- und Arbeitsverpflichtungen der Lehrkräfte sowie die Teilnahmepflicht der Schülerinnen und Schüler bleiben auch im Distanzunterricht bestehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Dienst- und Arbeitsverpflichtungen der Lehrkräfte sowie die Teilnahmepflicht der Schülerinnen und Schüler bleiben auch im Distanzunterricht bestehen
Sonderregelungen für einzelne Fächer	<ul style="list-style-type: none"> • Sonderregelungen für einzelne Fächer erfolgen im Erlasswege und sind dem Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen in der aktuell geltenden Fassung zu entnehmen. 			
Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • keine gesonderten Regelungen notwendig, inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht der Klasse teil, der sie angehören 		<ul style="list-style-type: none"> • Für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, der eine besondere Betreuung und Unterstützung erfordert, muss ggf. die besondere Betreuung in Absprache mit den Eltern in der Schule sichergestellt werden. 	
Integration von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache	<ul style="list-style-type: none"> • keine gesonderten Regelungen notwendig 		<ul style="list-style-type: none"> • für Schülerinnen und Schüler, die in Intensivkursen an Grundschulen bzw. Intensivklassen beschult werden, nach Möglichkeit durchgehende Teilnahme am Präsenzunterricht 	
			<ul style="list-style-type: none"> • Für Schülerinnen und Schüler, die eine Intensivklasse besuchen, ist eine Teilintegration in Regelklassen nicht möglich. 	
Ganztags- und Betreuungsangebote (gemäß § 15 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 HSchG)	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. angepasste Ganztagsangebote und Betreuungsangebote (gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 HSchG) finden unter Berücksichtigung der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen und Hygienebestimmungen statt 			<ul style="list-style-type: none"> • Ganztagsangebote und Betreuungsangebote (gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 HSchG) ausgesetzt

	Angepasster Regelbetrieb (Stufe 1)	Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)	Wechselmodell (Stufe 3)	Distanzunterricht (Stufe 4)
Schulische Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • schulische Angebote in vollem Umfang unter Einhaltung des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen möglich, schulübergreifende Angebote mit Hygienekonzept möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • schulische Angebote nach Vorgabe des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen in der jeweils geltenden Fassung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Schulveranstaltungen möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Schulveranstaltungen möglich
Hygiene- regeln	Die aktuellen Vorgaben zu Schutzmaßnahmen, Masken- und/oder Testpflicht ergeben sich aus den jeweils geltenden Regelungen der Landesverordnung. Auf den Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen wird ergänzend verwiesen.			

Allgemeine Hinweise zu den Planungsszenarien

1. Definition Unterricht

Unterricht ist ein Interaktionsgeschehen zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern, bei dem Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden. Er findet in der Regel in Räumen der Schule statt (Präsenzunterricht). Ziel ist der Erwerb von Kompetenzen, die in Lehrplänen und Kerncurricula hinterlegt sind.

Unterricht erfolgt in einem durch die Lehrkraft regelmäßig und planmäßig gesteuerten Lernprozess.

Zu den Steuerungsaufgaben der Lehrkraft gehören:

- didaktisch-methodische Aufbereitung eines Lerngegenstands, orientiert am Stand der Kompetenzentwicklung der Lerngruppe,
- regelmäßige Kontrolle des Lernfortschritts,
- darauf basierende Folgerungen für die Unterrichtsgestaltung und Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler,
- Eingreifen in den Lernprozess, um im Bedarfsfall über Lernhürden hinweghelfen zu können,
- Verfügbarkeit der Lehrkraft für die Schülerinnen und Schüler zur Klärung von Fragen,
- Erteilung einer qualifizierten Rückmeldung.

2. Definition Distanzunterricht

Auch der Distanzunterricht ist eine Form des schulischen Lernprozesses. Er tritt an die Stelle des Präsenzunterrichts. Wie der Präsenzunterricht wird auch der Distanzunterricht durch die Lehrkraft regelmäßig und planmäßig gesteuert. Es handelt sich um einen Unterricht, der in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfindet, wenn zum Schutz von Leben und Gesundheit eine Schulschließung, der Ausschluss einzelner Klassen oder Kurse oder der Ausschluss einzelner Personen angeordnet oder genehmigt wurde oder aufgrund außergewöhnlicher witterungsbedingter Ereignisse der Präsenzunterricht ausfällt.

3. Wofür wird Distanzunterricht benötigt?

Distanzunterricht wird demnach eingerichtet

- für Schülerinnen und Schüler, die von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, weil sie selbst oder Angehörige ihres Haushalts im Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer ärztlich bestätigten Vorerkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wären. Die Schülerinnen und Schüler bleiben verpflichtet, das Angebot des Distanzunterrichts der Schule regelmäßig wahrzunehmen. Für die Dauer des ärztlichen Attests tritt der Distanzunterricht an die Stelle von Präsenzunterricht. Die partielle Befreiung für einzelne Tage, Fächer oder einzelne schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig.
- für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund des Infektionsgeschehens und der damit verbundenen Vorgaben nur umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet werden können (vgl. Wechselunterricht – Stufe 3). In diesem Fall werden die Phasen zwischen den Präsenzunterrichtstagen durch den Distanzunterricht ausgestaltet. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, das Angebot des Distanzunterrichts der Schule wahrzunehmen.
- für einzelne Schülerinnen und Schüler, Lerngruppen oder auch ganze Schulen, im Falle des zeitweisen Aussetzens des Präsenzunterrichts (vgl. Distanzunterricht – Stufe 4). In diesem Fall tritt der Distanzunterricht für den festgelegten Zeitraum an die Stelle des Präsenzunterrichts. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Distanzunterricht der Schule teilzunehmen.

4. Welche fachlichen Anforderungen gibt es an den Distanzunterricht?

Die unterrichtende Lehrkraft muss die zum Unterricht gehörenden Steuerungsaufgaben im Distanzunterricht, der an die Stelle des Präsenzunterrichts tritt, in gleichwertiger, wenn auch nicht in gleichartiger Weise wahrnehmen.

Dabei kann die Lehrkraft an die in den zurückliegenden Schuljahren gemachten Erfahrungen anknüpfen, die individuellen Voraussetzungen vor Ort in Bezug auf die Digitalausstattung, aber auch mit Blick auf die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen und die Steuerungsaufgabe sowohl ohne den Einsatz digitaler Hilfsmittel als auch mit Unterstützung geeigneter technischer Ausstattung ausführen.

Gleiches gilt für den Distanzunterricht für Schülerinnen und Schüler in der dualen Ausbildung. In diesem Fall steht der Distanzunterricht dem Berufsschulunterricht im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) gleich.

Mit besonderen Herausforderungen verbunden ist die Ausgestaltung von Distanzunterricht für Schülerinnen und Schüler, die noch keine oder kaum schulische Erfahrung sammeln konnten und am Beginn ihrer schulischen Laufbahn stehen. Eine zentrale Aufgabe der Lehrkräfte ist somit, diese Kinder auf angemessene Weise zu begleiten und auch ihren Familien eine Unterstützung zu ermöglichen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es hilfreich ist, die Rolle der Eltern zu thematisieren. Dabei geht es primär darum, dass Eltern das Umfeld für schulische Lernsituationen bereitstellen und ihr Kind bei Klärungsbedarf mit der Lehrkraft begleitend unterstützen (Nachfragen zu Aufgabenstellungen, Lerninhalten) sowie den Lernprozess im Rahmen des Möglichen begünstigen. Grundsätzlich kann nicht erwartet werden, dass eine aktive Lernbegleitung, wie sie didaktisch, methodisch und oftmals mit Ritualen verbunden von den Lehrkräften im Unterricht praktiziert wird, in gleicher Weise von den Eltern übernommen werden kann.

Für Schülerinnen und Schüler im Anfangsunterricht sollte somit auf Hilfsmittel zurückgegriffen werden, die ihnen bereits aus dem Elementarbereich und der vorschulischen Arbeit bekannt sind. Ein Austausch mit den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätten ist bezogen auf Hilfsmittel dringend zu empfehlen.

5. Digitale Unterstützung des Distanzunterrichts

Auf der Grundlage des Landesprogramms „Digitale Schule Hessen“ wird die Digitalausstattung aller hessischen Schulen vorangetrieben und werden neue Unterrichtsentwicklungsvorhaben gefördert.

Bei der Digitalausstattung der Schülerinnen und Schüler konnten in den vergangenen Schuljahren enorme Entwicklungsfortschritte erzielt werden. Mittlerweile konnten zahlreiche Schulen ihre Schülerinnen und Schüler bei Bedarf mit Leihgeräten des Schulträgers ausstatten, sodass diese insbesondere bei der digitalen Ausgestaltung des Distanzunterrichts gewinnbringend eingesetzt werden können. Bei der Gestaltung des Distanzunterrichts ist eine alters- und fähigkeitsorientierte Einbindung von digitalen

Methoden zu prüfen. Alternativ sind selbstverständlich weiterhin analoge Unterrichtsformen möglich.

Distanzunterricht kann bei geeigneter technischer Ausstattung und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben digital unterstützt werden. So kann z. B. durch einen systematischen Einsatz von Videokonferenzsystemen und begleitenden Lernphasen eine audiovisuelle Interaktion zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern erfolgen, falls die Betroffenen in die damit verbundene Bildübertragung einwilligen (§ 83 b Abs. 2 Satz 3 HSchG). Insbesondere im Falle länger wählender Phasen des Distanzunterrichts kann dies sinnvoll sein oder notwendig werden.

In Zusammenhang mit dem digital-gestützten Unterricht sind die allgemeinen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) u. a. zur Datensparsamkeit zu beachten. Demzufolge ist dafür Sorge zu tragen, dass nur die notwendigen personenbezogenen Daten verwendet werden, die für die Durchführung des Unterrichts als erforderlich betrachtet werden dürfen. Die Verordnung über den Einsatz von elektronischer Kommunikation einschließlich Videokonferenzsystemen im Rahmen von Distanzunterricht (VKSV) ist ebenfalls zu beachten.

Das Hessische Kultusministerium stellt im Schuljahr 2022/2023 eine Videokonferenzsystem-Umgebung mit dem datenschutzkonformen Webkonferenzsystem BigBlueButton für alle öffentlichen Schulen über das Schulportal Hessen zur Verfügung. Die Schulen wurden mit Schreiben vom 13. Oktober 2022 über den Einführungsprozess informiert. Demzufolge erfolgt die Einführung des Videokonferenzsystems im Schulportal schrittweise. In einer ersten Phase macht ab Oktober zunächst eine begrenzte Anzahl an Schulen von der Möglichkeit Gebrauch, das System über das Lernmanagementsystem SchulMoodle im Schulportal zu nutzen, um die Anwendungen zu testen und einen stabilen Betrieb sicherzustellen. Schrittweise können nach Bedarf im November 2022 weitere Schulen zur Nutzung des Systems über SchulMoodle aufgenommen werden. Eine Duldung von nicht datenschutzkonformen Videokonferenzsystemen durch den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit endet mit Ablauf des ersten Schulhalbjahres des Schuljahres 2022/2023.

Die entsprechende technische Ausstattung sollte umfassen:

- Endgeräte mit Kamera und notwendiger Softwareausstattung sowie ein geeignetes datenschutzkonformes Tool,
- Infrastruktur (ausreichend schnelle Internetanbindung).

Mit den Schulträgern wurden Ausleihsysteme in Form von Gerätepools abgestimmt, um in Fällen von Distanzunterricht die jeweils betroffenen Schülerinnen und Schüler ohne geeignetes eigenes Gerät leihweise auszustatten.

6. Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

Die Leistungsfeststellung und -bewertung erfolgt in den verschiedenen Jahrgangsstufen auf der Grundlage des durchgeführten Präsenz-, Wechsel- und Distanzunterrichts. Grundlage der Leistungsbeurteilung sind die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Für die Leistungsbewertung sind die im Unterricht vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten maßgebend (§ 74 Abs. 2 HSchG). Leistungsfeststellung und -bewertung beziehen sich zudem auf die gesamte Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Beurteilungszeitraum und umfassen sowohl die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Leistungsbereitschaft als auch Aussagen über das Verhalten der Schülerin oder des Schülers, wie es sich im Schulleben darstellt. Dabei ist zu beachten, dass Leistungsbewertung ein pädagogischer Prozess ist, der im Dienste der individuellen Leistungserziehung steht und der sich nicht nur auf das Ergebnis punktueller Leistungsfeststellungen, sondern auf den gesamten Verlauf der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers bezieht. Der Verlauf der Lernentwicklung ist daher in die abschließende Leistungsbewertung einzubringen und soll der Schülerin oder dem Schüler eine ermutigende Perspektive für die weitere Entwicklung eröffnen (§ 26 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses [VOGSV]).

Schriftliche Arbeiten wie Klassenarbeiten beziehen sich in der Regel auf Inhalte und Arbeitsmethoden einer abgeschlossenen Unterrichtseinheit, deren Lernziele durch vorbereitende Übungen hinreichend erarbeitet worden sind; dabei ist auf die Verbindung dieser Unterrichtseinheit zu den vorher erarbeiteten zu achten (§ 28 Abs. 1 VOGSV). Sie müssen unter schulischer Aufsicht geschrieben werden, da nur so ein zutreffendes Bild von den tatsächlich vorhandenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler vermittelt wird (§ 32 Abs. 1 VOGSV).

Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 VOGSV sollen die Schülerinnen und Schüler und die Eltern zu Beginn eines Schuljahres darüber informiert werden, nach welchen Gesichtspunkten die Bewertung ihrer Leistungen erfolgt. Die Kriterien, nach denen die Leistungen beurteilt werden, müssen den Schülerinnen und Schülern bekannt sein. Daher sind Veränderungen im Laufe des Schuljahres entsprechend bekannt zu geben.

Die Leistungsbewertung dient – auch unabhängig von der Corona-Pandemie – sowohl dem pädagogischen Zweck, der Schülerin oder dem Schüler die Möglichkeit zu geben, die eigenen fachlichen und fachmethodischen Stärken und Schwächen zu erkennen, als auch der Kontrolle für die Lehrkraft, ob der geplante Kompetenzerwerb erreicht wurde. Der Bewertungsvorgang ist damit Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Diese Zielsetzung gilt unabhängig davon, ob die Leistungsbeurteilung durch Noten oder Punkte erfolgt oder durch schriftliche Aussagen ergänzt oder ersetzt wird.

Eine prozentuale Angabe, wie viel Unterricht tatsächlich stattgefunden haben muss, um zu einer leistungsgerechten Bewertung zu kommen, ist pauschal nicht möglich. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob eine pädagogisch angemessene Leistungsbeurteilung erfolgen kann. Grundsätzlich sollten sich Lehrkräfte im Zusammenhang mit der Leistungsbewertung die Frage stellen, ob leistungsrelevanter Unterricht stattgefunden hat und ob Leistungen erbracht wurden, die bewertet werden können. Die im Rahmen des Unterrichts von der Schülerin oder dem Schüler gezeigte Lernentwicklung, der fachliche und überfachliche Kompetenzerwerb, die erbrachten Leistungen sowie die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten sind für die Bewertung der Lern- und Leistungsentwicklung nach § 73 Abs. 2 HSchG maßgebend.

Für die Anzahl der im Schuljahr 2022/2023 anzufertigenden schriftlichen Arbeiten gelten zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieses Leitfadens und unter der Annahme, dass das Schuljahr im Präsenzunterricht erfolgt, die allgemeinen Regelungen der für den Bildungsgang, die Schulstufe und die Schulform geltenden Rechtsverordnung.

7. Hinweise zur Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung im Distanzunterricht

Im Rahmen der Leistungsfeststellung und -bewertung insbesondere in Phasen von Distanz- oder Wechselunterricht ist die Art der Aufgabenstellung vonseiten der Lehrkraft so zu wählen, dass es dieser möglich ist einzuschätzen, ob es sich um eine selbstständig erbrachte Leistung handelt.

Auch im Distanzunterricht sind Schülerinnen und Schüler nach § 69 Abs. 6 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 HSchG insbesondere verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sofern schriftliche Arbeiten wie Klassenarbeiten für eine Lerngruppe oder einzelne Schülerinnen und Schüler in Präsenz nicht möglich sein sollten, muss an alternativen Formen der Leistungsfeststellung teilgenommen werden. Bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern wird die schriftliche Arbeit durch andere Leistungsnachweise, wie z. B. Referate, Haus- oder Projektarbeiten, ersetzt, wobei die Ersatzleistung einer schriftlichen Arbeit gleichsteht.

Da nicht alle Formen der Leistungsfeststellung des Präsenzunterrichts für den Distanzunterricht geeignet sind, muss deren Tauglichkeit für den Distanzunterricht geprüft werden. Für die Leistungsfeststellung (oder eine Kompetenzeinschätzung) im Distanzunterricht können unterschiedliche Formate eingesetzt werden:

- (Unterrichts-)Dokumentationen (z. B. Protokoll, Mappe, Heft, Lerntagebuch, Portfolio),
- Langzeitaufgaben und (Lernwerkstatt-)Projekte,
- schriftliche Ausarbeitung auf der Grundlage einer gemeinsamen Vorbereitung,
- Abgabe schriftlicher Ausarbeitungen,
- Bewertung von weiteren Handlungsprodukten (materielle und immaterielle), z. B. Modelle, Grafiken, Zeichnungen,
- Präsentationen innerhalb einer Videokonferenz, auch mediengestützt, z. B. Handout, Exposé, (Video-)Podcast; hier können sowohl die Durchführung der Präsentation als auch die übrigen Medien zur Leistungsfeststellung herangezogen werden,
- Diskussionen in mündlicher (digitaler) oder schriftlicher Form mit der Lehrkraft,
- Beiträge und mündliche Überprüfungen innerhalb einer Videokonferenz,

- mündliche Überprüfungen (z. B. Vokabeltests) und Kolloquien.

Bestandteil der Leistungsfeststellung und -bewertung kann auch ein Gespräch über das Arbeitsergebnis sowie den Lernprozess sein.

Bei der Konzeption von Leistungsüberprüfungen sollte die Lehrkraft zudem die häuslichen Rahmenbedingungen der Schülerinnen und Schüler im Blick behalten.

Schriftliche Arbeiten wie Klassenarbeiten sind während Zeiten eines angeordneten Distanzunterrichts nur möglich, wenn die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen es zulassen, dass die Schülerinnen und Schüler schriftliche Arbeiten in der Schule anfertigen.

Da der Distanzunterricht dem Präsenzunterricht gleichwertig ist, hat es grundsätzlich keinen Einfluss auf die Leistungsbewertung, welche Unterrichtsform durchgeführt wurde; die Unterschiede zwischen ihnen sind jedoch angemessen zu berücksichtigen. Entscheidend ist, dass die allgemeingültigen Bewertungsmaßstäbe (individuelle Zurechenbarkeit, für die gesamte Lerngruppe gleichermaßen verbindliche Anforderungen, gleicher Bewertungsmaßstab sowie Beachtung der Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung nach § 26 VOGSV) eingehalten werden.

Eine kontinuierliche Rückmeldung der Lehrkraft zum Leistungsstand sowie zu Möglichkeiten der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler bleibt während des gesamten Schuljahres, insbesondere im Distanzunterricht, unabdingbar.

Notwendig ist, dass auch im Rahmen des Distanzunterrichts Zeugnisnoten erteilt werden, die im Zweifelsfall einer rechtlichen Überprüfung standhalten.

8. Anregungen und konzeptionelle Hinweise zur Ausgestaltung des Distanzunterrichts

Der Distanzunterricht kann sowohl analog als auch digital stattfinden. Unter pädagogisch-didaktischen Aspekten sowie unter Berücksichtigung von Ressourcenaspekten ist abzuwägen, in welchem Umfang und in welcher Form digitale Angebote sowohl im Distanz- als auch im Präsenzunterricht berücksichtigt werden können. Erfolgreiche Formen des digitalen Unterrichts sollten beibehalten, weiterentwickelt und verstetigt werden.

Auch auf der Grundlage von Methoden und Arbeitsweisen, die sich bewährt haben, stimmt die Schule ab, wie und mit welchen Medien Distanzunterricht grundsätzlich gestaltet und mit dem Präsenzunterricht verknüpft werden kann. Es empfiehlt sich, dabei auch die Rückmeldungen der Schulgemeinde zu berücksichtigen. Bei evtl. bestehenden Fortbildungsbedarfen der Lehrkräfte können die Unterstützungs- und Fortbildungsangebote der Lehrkräfteakademie in Anspruch genommen werden.

Wenn die Entwicklung des Infektionsgeschehens ein Wechselmodell (Stufe 3) oder die temporäre Aussetzung des regulären Schulbetriebs (Stufe 4) erforderlich machen sollte, wird der Distanzunterricht zum festen Bestandteil des schulischen Alltags. In diesen Fällen muss sich die möglichst kontinuierliche Fortführung des Unterrichts anschließen.

Für den Fall, dass die Schule vor dem Hintergrund des dynamischen Infektionsgeschehens im Wechselmodell (Stufe 3) arbeitet, der reguläre Schulbetrieb temporär ausgesetzt ist (Stufe 4) oder Distanzunterricht für vom Präsenzunterricht abgemeldete Schülerinnen und Schüler (s. o.) stattfindet, ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Distanzunterricht nach Plan: Für den regulär vorgesehenen Distanzunterricht (Stufe 4) gibt die Schule definierte Zeitpunkte, z. B. im Rahmen eines Stundenplans, für den Distanzunterricht vor, um den Schülerinnen und Schülern eine Strukturierung des Tages zu ermöglichen.
- Dokumentation: Der Distanzunterricht wird dementsprechend im Klassenbuch schriftlich festgehalten (Unterrichtsinhalte, Teilnahme etc.).
- Pflicht zur Unterrichtsteilnahme/Dienstplicht: Der Distanzunterricht ist von der Pflicht zur Unterrichtsteilnahme der Schülerinnen und Schüler umfasst und Teil der Arbeits- oder Dienstplicht der Lehrerinnen und Lehrer.
- Absprache und Koordination: Bei der Organisation des Distanzunterrichts können folgende präventive Maßnahmen helfen:
Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter stellt sicher, dass innerhalb des Kollegiums Absprachen getroffen werden, wie im Falle einer Anordnung von Distanzunterricht dieser gestaltet werden kann, und dass entsprechende Methoden mit den Schülerinnen und Schülern im Vorfeld eingeübt wurden.

Die von der Schule getroffenen Absprachen für eine gelingende Kommunikation der Schule mit Schülerinnen, Schülern und Eltern sind dabei zu beachten.

9. Kommunikation der Schule mit Schülerinnen, Schülern und Eltern

Eine gelingende Kommunikation zwischen der Schule und den Eltern als Erziehungspartnern ist im Kontext der verschiedenen Unterrichtsorganisationen von hoher Bedeutung. So sind insbesondere im Distanzunterricht die Eltern darauf angewiesen, zuverlässig über Aufgabenstellungen und die damit verbundenen Abgabefristen informiert zu werden, damit sie den häuslichen Lernprozess im Bedarfsfall begleiten können und einen Überblick über Aufgabenvolumina ihres Kindes erhalten, um auf dieser Grundlage die Strukturierung und die Planung für das häusliche Arbeiten unterstützen zu können. Für die Eltern, ebenso wie für die Schülerinnen und Schüler, ist es zudem wichtig, qualifizierte Rückmeldungen zu den Lernergebnissen und Aufschluss über die Grundsätze der Leistungsbewertung zu erhalten.

Um das Gelingen der Lernprozesse im Distanzunterricht abzusichern, ist es wiederum für die Arbeit der Lehrkräfte von zentraler Bedeutung, dass die Eltern im Sinne einer Erziehungspartnerschaft ihren Kindern verdeutlichen, dass auch im Wechsel- bzw. Distanzunterricht die Pflicht zur Unterrichtsteilnahme weiterbesteht und die schulischen Arbeitsaufträge entsprechend von den Schülerinnen und Schülern verbindlich zu bearbeiten und die Ergebnisse der Schule innerhalb der abgestimmten Fristen zu übermitteln sind.

Folgende Einzelaspekte der Kommunikation haben die Schulen deshalb zu regeln, damit wirkungsvolle Lernprozesse auch außerhalb des Präsenzunterrichts abgesichert werden:

- Kommunikationswege zur Übermittlung von Informationen und Materialien von der Schule an die Elternhäuser und die Schülerinnen und Schüler (digital, analog oder eine Kombination aus beidem),
- verlässliche Fristen für die Rückmeldung der Lehrkräfte zu den von den Schülerinnen und Schülern bearbeiteten Aufgaben,
- Sprechzeiten zur Sicherstellung der telefonischen oder persönlichen Erreichbarkeit der zuständigen Lehrkräfte für Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern sowie im Falle der dualen Ausbildung der Betriebe unter Einbeziehung von Zeitfenstern, die auch berufstätigen Eltern eine Kontaktaufnahme ermöglichen,

- Information der Eltern über Kontaktmöglichkeiten zu anderen Ansprechpartnerinnen und -partnern wie z. B. zur Schulsozialarbeit, Schulseelsorge, Schulpsychologie und auch zur Schulleitung.

Die Gesamtkonferenz entscheidet auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters über die konkrete Ausgestaltung des Kommunikationskonzepts. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass die Eltern, die Schülerinnen und Schüler sowie im Rahmen der dualen Ausbildung auch die Betriebe über die getroffenen Entscheidungen informiert werden, und gewährleistet die Einhaltung der dann verbindlichen Vorgaben. Es empfiehlt sich auch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Schule. Das Kommunikationskonzept wird von der Schule auf die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort ausgerichtet und in enger Abstimmung mit den Eltern, den Schülerinnen und Schülern und ggf. auch mit den Ausbildungsbetrieben entwickelt.

10. Kompensation und Förderung der Lern- und Kompetenzentwicklung

Das hessische Landesprogramm „Löwenstark – der BildungsKICK“ unterstützt auch weiterhin Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung der Corona-Krise. Dabei erhalten die Schulen Mittel zur flexiblen Verwendung über das Schulbudget. Sie entscheiden innerhalb des vorgegebenen Rahmens selbst über die von ihnen angebotenen Unterstützungsmaßnahmen und auch darüber, welche Kooperationen mit inner- und außerschulischen Partnern umgesetzt werden. Zusätzlich können die Schulen an zentral gesteuerten Maßnahmen teilnehmen, die separat finanziert werden. Eine Verstärkung von Kompensationsangeboten aus bestehenden Zuweisungen (104/105 Prozent, sozialindizierte Zuweisung, Zuweisung für die Deutschförderung oder für den Ganzttag) ist ausdrücklich erwünscht. Ziel ist ein passendes, mit den zuständigen schulischen Gremien abgestimmtes und in das bestehende Schulprogramm eingebettetes Angebot mit größtmöglichen Freiheiten und Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort, um auf die individuellen Bedarfe und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu reagieren.

Um der in diesem Zusammenhang notwendigen Fokussierung der Übergänge in weiterführende Schulen in besonderer Weise zu entsprechen, wird bereits seit dem Schuljahr 2020/2021 für die Jahrgangsstufe 4 eine zusätzliche Deutschstunde zugewiesen, die insbesondere zum Vertiefen und Üben der im Unterricht des Faches Deutsch zu

entwickelnden bildungssprachlichen Kompetenzen genutzt werden soll. Dieses Vorgehen wird im Schuljahr 2022/2023 für die Jahrgangsstufe 4 fortgesetzt und analog dazu auf die Jahrgangsstufe 3 erweitert.

Die Schulen ermitteln in jeder Jahrgangsstufe – wie ohnehin auch im regulären Unterrichtsgeschehen üblich – den aktuellen Lern- und Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und legen anschließend die Unterrichtsgestaltung sowie notwendige Fördermaßnahmen fest. Die schulspezifische Jahresplanung für die Kompetenzvermittlung der einzelnen Fächer wird vor diesem Hintergrund entsprechend angepasst.

11. Regelungen für die sonderpädagogische Förderung

Die individuelle Förderplanung als Grundlage der sonderpädagogischen Förderung nach § 5 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Soweit zur Vorbereitung einer Entscheidung sonderpädagogische Überprüfungen erforderlich werden, sind die Kinder, Jugendlichen und volljährigen Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. Diese Untersuchungen, z. B. die Durchführung von Testverfahren im Rahmen der Anfertigung förderdiagnostischer Stellungnahmen, können grundsätzlich unter Einhaltung der Hygienebestimmungen des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen durchgeführt werden.

Der Förderausschuss kann nach § 10 Abs. 1 VOSB in Präsenzform unter Einhaltung der Hygieneregeln oder bis Ende Januar 2023 in einer elektronischen Form stattfinden.

Berufliche Orientierung im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung

Die Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt ist ein elementarer Bestandteil für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Der Unterricht im Rahmen der beruflichen Orientierung kann durch externe Beratungsangebote unterstützt werden, die Kompetenzfeststellungsverfahren werden durchgeführt. Die Begleitung durch den Integrationsfachdienst (IFD) erfolgt, Berufswegekonferenzen finden statt.

Therapie an Schule

Interdisziplinäre Leistungen können für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung durch niedergelassene Praxen unter Wahrung der Hygieneregulungen und berufsständischen Empfehlungen in Einzel- und Gruppenangeboten an den Schulen stattfinden.

12. Praktika an allgemein bildenden und beruflichen Schulen

Für das Schuljahr 2022/2023 ist eine reguläre Durchführung aller Praktika an den allgemein bildenden Schulen und an den beruflichen Schulen vorgesehen. Weitere Umsetzungshinweise erfolgen im Erlasswege.

13. Praxisorientierter und mittlerer Bildungsgang der Mittelstufenschulen

Für alle Schülerinnen und Schüler in den praxisorientierten und mittleren Bildungsgängen der Mittelstufenschulen findet der berufsbezogene Unterricht in Abhängigkeit von der pandemischen Lage entweder als Präsenz-, Wechsel- oder Distanzunterricht an den kooperierenden beruflichen Schulen statt.

14. Praxis und Schule (PUSCH)

Der Unterricht in den PUSCH-Klassen wird auf Grundlage der bestehenden Stunden-tafel durchgeführt. Der Unterricht an kooperierenden beruflichen Schulen findet statt. Die reguläre Durchführung von Betriebspraktika im Schuljahr 2022/2023 ist unter Einhaltung der geltenden Hygieneregulungen vorgesehen.

Die jeweils für das schulische Regelangebot ggf. zu treffenden Regelungen zum Wechsel- bzw. Distanzunterricht finden Anwendung. Maßgeblich hierfür ist das aktuelle Infektionsgeschehen.

HESSEN



Hessisches Kultusministerium

Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

<https://kultusministerium.hessen.de>